



## Reglement «Netzwerk hebammengeleitete Geburtshilfe SHV» inklusive «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburtshilfe»

<p><b>Grundlage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die hebammengeleitete Geburtshilfe wird vom Schweizerischen Hebammenverband (SHV) aktiv gefördert.</li> <li>• Der SHV unterstützt und anerkennt Einrichtungen, die in der Schweiz hebammengeleitete Geburtshilfe anbieten.</li> <li>• Das «Netzwerk hebammengeleitete Geburtshilfe SHV» verfolgt das Ziel, die hebammengeleitete Geburtshilfe in der Schweizer Regelstruktur zu verankern und im Sinne der Chancengleichheit allen Bevölkerungsgruppen zugänglich zu machen.</li> <li>• An der hebammengeleiteten Geburtshilfe interessierte Einrichtungen sind eingeladen, sich dem «Netzwerk hebammengeleitete Geburtshilfe SHV» anzuschliessen, sich untereinander auszutauschen und sich auf Wunsch für das «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburtshilfe» vorzubereiten oder sich nach einer Anerkennung weiterzuentwickeln.</li> <li>• Das formale «Anerkennung hebammengeleitete Geburtshilfe» folgt einem strukturierten und transparenten Auditprozess aufgrund eingereicherter Unterlagen und eines Audits vor Ort.</li> <li>• Entscheide können im Zirkularverfahren gefällt werden.</li> </ul>
<p><b>Genehmigung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Reglement «Netzwerk hebammengeleitete Geburtshilfe SHV» inklusive «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburtshilfe» muss vom Zentralvorstand SHV genehmigt werden und verfügt über eine Gültigkeit von drei Jahren.</li> </ul>

<b>Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Reglement gilt für das «Netzwerk hebammengeleitete Geburtshilfe SHV» sowie das «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburtshilfe»</li> </ul>
<b>Begriff</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungen mit hebammengeleiteter Geburtshilfe sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Organisation der Hebamme oder Hebammenpraxen, die als Einrichtung hebammengeleitete Geburtshilfe anbieten,</li> <li>– Geburtshäuser als unabhängige Organisationen,</li> <li>– Abteilungen, Einheiten oder eindeutig definierte Betreuungsprozesse in einem Akutspital,</li> <li>– Geburtshäuser im Eigentum von Spitälern,</li> </ul> <p>in denen die fachliche Verantwortung für die Schwangerschaft, die Leitung der Geburt und die Betreuung im Wochenbett bei den Hebammen liegen. Der Kontinuität der Betreuung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit wird hohe Beachtung geschenkt.</p> </li> <li>• Die Zielgruppe sind gesunde Schwangere ohne oder mit einem niedrigen Risiko.</li> <li>• Die Einrichtung, die hebammengeleitete Geburtshilfe anbietet, verfügt über die entsprechenden organisatorischen und personellen Voraussetzungen.</li> <li>• Hebammen, die als Einzelunternehmerin Hausgeburtshilfe anbieten, bieten originäre hebammengeleitete Geburtshilfe an und dienen als Vorbild. Sie werden jedoch nicht als «Einrichtung mit hebammengeleiteter Geburtshilfe» definiert.</li> </ul>

<p><b>Steuerungskomitee</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zentralvorstand des SHV wählt mindestens drei Personen in ein Steuerungskomitee. Die Mitglieder des Steuerungskomitees müssen nicht Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des SHV sein. Auf eine nach Berufen und Regionen ausgeglichene Vertretung ist zu achten. Die Amtszeit der Mitglieder des Steuerungskomitees beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</li> <li>• Das Steuerungskomitee überprüft und verantwortet die Aktivitäten und die Qualität des «Netzwerks hebammengeleitete Geburt SHV».</li> <li>• Das Steuerungskomitee überprüft und verantwortet die Qualität des «Anerkennungsverfahrens hebammengeleitete Geburt».</li> <li>• Bei politischen und interprofessionellen Themen zum Thema hebammengeleitete Geburtshilfe mit anderen Berufsverbänden, Versicherern und staatlichen Behörden, z. B. der interprofessionellen Erarbeitung einer möglichen DRG hebammengeleitete Geburt, liegt der Lead beim Zentralvorstand SHV.</li> <li>• Das Steuerungskomitee hat die strategische Leitung über das «Netzwerk hebammengeleitete Geburt SHV» sowie das «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt» inne und hat klar definierte operative Aufgaben im Prozess: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Steuerungskomitee plant in Zusammenarbeit mit der Verantwortlichen für Qualität und Innovation SHV jährlich die Aktivitäten des «Netzwerks hebammengeleitete Geburt SHV» (Qualitätszirkel, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.) und unterstützt die operative Umsetzung.</li> <li>b) Ist in Zusammenarbeit mit der Verantwortlichen für Qualität und Innovation SHV zuständig für die regelmässige Überarbeitung aller für die «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt» benötigten</li> </ul> </li> </ul>
---------------------------------	---

	<p>Dokumente und Prozesse und gibt diese frei.</p> <p>c) Das Steuerungskomitee anerkennt jene Einrichtungen, die alle obligatorischen Kriterien erfüllt haben, und steht für die feierliche Übergabe der Anerkennungsurkunde gemeinsam mit der Präsidentin des Schweizerischen Hebammenverbandes zur Verfügung.</p> <p>d) Über den Antrag einer Absage eines geplanten Anerkennungsaudits oder die Aberkennung des vorhandenen Anerkennungstitels entscheidet das Steuerungskomitee. Die Anträge können durch die einbezogenen Auditor*innen oder durch die Verantwortliche Qualität und Innovation SHV erfolgen.</p> <p>e) Das Steuerungskomitee legt dem Zentralvorstand des SHV sowohl über die Aktivitäten des «Netzwerks hebammengeleitete Geburt SHV» als auch über den Stand der aktuell anerkannten Einrichtungen «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt» jährlich Rechenschaft ab.</p>
<p><b>Voraussetzungen Teilnahme im «Netzwerk hebammengeleitete Geburt SHV»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das «Netzwerk hebammengeleitete Geburt SHV» steht allen interessierten Einrichtungen offen.</li> <li>• Die Teilnahme ist kostenlos und unabhängig vom Umsetzungsgrad der hebammengeleiteten Geburtshilfe in der eigenen Organisation.</li> <li>• Alle Angebote des «Netzwerks hebammengeleitete Geburt SHV» stehen den teilnehmenden Organisationen kostenlos zur Verfügung, wobei jedoch Spesen (Verpflegung, Raummieten usw.) von den teilnehmenden Organisationen getragen werden.</li> </ul>

<p><b>Voraussetzungen</b>  <b>«Anerkennungsverfahren</b>  <b>hebammengeleitete Geburt»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisationen, die sich auf eine Anerkennung vorbereiten oder ihre Anerkennung behalten wollen, treten dem Netzwerk «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt» bei.</li> <li>• Für das erste sowie alle folgenden Anerkennungsaudits wird den Netzwerkteilnehmenden KEINE Gebühr verrechnet.</li> <li>• Jede anerkannte Organisation verpflichtet sich nach erfolgter Anerkennung, zwei bis drei Auditor*innen für das Anerkennungsverfahren zu stellen (je nach Anzahl der Mitarbeiter*innen). <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personeller Aufwand: bis zu zwei Einsätze als Auditor*in/Jahr inklusive der Berichterstellung;</li> <li>b) Geschätzter Aufwand in Stunden: je Audit 5½ Stunden vor Ort zuzüglich fünf bis sechs Stunden Vor- und Nachbereitung.</li> <li>c) Spesen und Aufwand werden von der jeweiligen Einrichtung vergütet.</li> </ul> </li> <li>• Zusätzlich besuchen neue Auditor*innen einmalig eine eintägige Schulung, erfahrene Auditor*innen nehmen an einer jährlichen halbtägigen Refresher-Schulung teil.</li> </ul>
<p><b>Anmeldung Audit</b>  <b>«Anerkennungsverfahren</b>  <b>hebammengeleitete Geburt»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die schriftliche Anmeldung zum Audit erfolgt spätestens drei Monate vor dem ersten Wunschtermin. Die Einrichtung nennt mindestens drei Wunschtermine zur Auswahl.</li> <li>• Die Anmeldung erfolgt mittels Formular (Website SHV) und ist rechtsgültig unterschrieben.</li> </ul>
<p><b>Dauer des Audits</b>  <b>«Anerkennungsverfahren</b>  <b>hebammengeleitete Geburt»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Audit dauert einen halben Tag (max. 5½ Stunden).</li> </ul>

<p><b>Auditteam/Auditor*innen</b>  <b>«Anerkennungsverfahren</b>  <b>hebammengeleitete Geburt»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Auditteam umfasst in der Regel zwei Auditor*innen, welche die hebammengeleitete Geburtshilfe durch ihre eigene praktische Tätigkeit kennen und mit den Auditmethoden vertraut sind. Ein*e oder mehrere Beobachter*innen können das Auditteam begleiten.</li> <li>• Das Auditteam kann in besonderen Fällen (z. B. bei komplex strukturierten oder besonders grossen Einrichtungen oder Einrichtungen mit mehreren Standorten) durch weitere Peers bzw. Fachleute verstärkt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geschäftsstelle des SHV unterbreitet der zu auditierenden Einrichtung acht Wochen vor dem vereinbarten Audittermin einen Vorschlag zur personellen Zusammensetzung des Auditteams.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der zu auditierenden Einrichtung steht das Recht zu, bis spätestens sechs Wochen vor dem Audittermin einzelne oder alle vorgeschlagenen Mitglieder des Auditteams ohne Angabe von Gründen abzulehnen.</li> </ul>
<p><b>Unterlagen</b>  <b>«Anerkennungsverfahren</b>  <b>hebammengeleitete Geburt»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zu auditierende Einrichtung reicht bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Audittermin eine elektronische Dokumentation gemäss vorgegebener Liste der einzureichenden Unterlagen (Anhang 3) ein.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Auditteam kann fehlende Unterlagen nachfordern.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Auditteam kann beantragen, das Audit abzusagen bzw. zu verschieben, falls die notwendigen Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgemäss eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Steuerungskomitee.</li> </ul>
<p><b>Eigentum der Unterlagen</b>  <b>«Anerkennungsverfahren</b>  <b>hebammengeleitete Geburt»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einrichtung bleibt Eigentümerin und Datenherrin aller dem Auditteam zur Verfügung gestellten Unterlagen. Ohne ausdrückliche Einwilligung der Datenherrin dürfen keine Unterlagen Dritten zugänglich gemacht oder für eigene Zwecke verwendet werden.</li> </ul>

<b>Geheimhaltung</b> «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt»	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mitglieder des Auditteams und des Steuerungskomitees sowie der Geschäftsstelle des SHV sind zur strikten Geheimhaltung verpflichtet.</li> </ul>
<b>Keine Weitergabe von Ergebnissen aus dem Audit</b> «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt» an Dritte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feststellungen aus dem Audit werden vonseiten des Auditteams weder an Versicherer noch an Behörden (Gesundheitsdepartement bzw. Sanitätsdirektion eines Kantons) oder an andere Stellen weitergeleitet.</li> </ul>
<b>Schlussinformation</b> «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt»	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach dem Audit gibt die Auditorin / der Auditor der auditierten Einrichtung die Ergebnisse des Audits mündlich bekannt.</li> </ul>
<b>Berichterstattung</b> «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt»	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Geschäftsstelle des SHV übermittelt der auditierten Einrichtung den Entwurf des Berichts innert dreier Wochen nach dem Audit zur Stellungnahme.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die auditierte Einrichtung kann innert der zwei darauffolgenden Wochen die Korrektur von Fehlern und Missverständnissen im Auditbericht verlangen.</li> </ul>
<b>Eigentum am Bericht</b> «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt»	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Auditbericht wird Eigentum der Einrichtung. Die Einrichtung bestimmt in eigener Kompetenz darüber, ob dieser veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben wird.</li> </ul>
<b>Bewertung</b> «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt»	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bewertung erfolgt mittels folgender Niveaus der Erfüllung:</li> </ul>
	0: Das Bewertungskriterium ist zum Zeitpunkt des Audits nicht erfüllt.
	1: Das Bewertungskriterium ist zum Zeitpunkt des Audits erfüllt.
<b>Voraussetzungen für die Anerkennung</b> «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt»	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Anerkennung müssen mindestens sämtliche obligatorischen Bewertungskriterien erfüllt sein.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bewertung ist Sache der Auditor*innen. Beobachter*innen sind von der Bewertung ausgeschlossen. Die Bewertung hat einstimmig zu erfolgen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kann sich das Auditteam nicht auf eine Bewertung eines Bewertungskriteriums einigen, gilt das Bewertungskriterium als nicht bewertet und scheidet aus der Gesamtbewertung aus.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist eines oder sind mehrere der obligatorischen Bewertungskriterien nicht erfüllt, stellt das Auditteam eine oder mehrere Nichtkonformitäten fest. Die entsprechende Mitteilung erfolgt mündlich an die Leitung der Einrichtung sowie schriftlich im Auditbericht.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird Nichtkonformität festgestellt, formuliert das Auditteam eine oder mehrere Auflagen mit einer Erfüllungsfrist.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anerkennung erfolgt, sobald die Auflagen erfüllt sind. Der entsprechende Nachweis wird dem Steuerungskomitee zugestellt.</li> </ul>
<b>Gültigkeit der Anerkennung «Anerkennungsverfahren hebammengeleitete Geburt»</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anerkennung wird für jeweils drei Jahre, gerechnet vom Tag des Audits an, verliehen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die anerkannte Einrichtung erstattet dem Steuerungskomitee jährlich mittels einer ausgefüllten Checkliste Bericht über die Entwicklung ihrer Tätigkeit und Leistungsqualität. Zu diesem Bericht erhält die Einrichtung ein kurzes schriftliches Feedback durch die Qualitätsverantwortliche SHV und das Präsidium des Steuerungskomitees.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anerkennung kann nach drei Jahren erneuert werden. Zu diesem Zweck ist ein weiteres Audit (analog zum Erstaudit) notwendig.</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anerkennung kann sistiert oder entzogen werden, falls die Bedingungen der Leistungserbringung grundlegend verändert wurden, falls der jährliche Bericht nicht eingereicht wird oder falls festgestellt wird, dass die Bewertungskriterien der hebammengeleiteten Geburtshilfe und/oder die Qualität der Leistungen der Einrichtung nicht mehr gesichert sind.</li> </ul>
<p><b>Rekursmöglichkeiten</b>  <b>«Anerkennungsverfahren</b>  <b>hebammengeleitete Geburt»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen alle Entscheide kann die betroffene Einrichtung bei Häusermann + Partner, Kathrin Häcki (<a href="mailto:kathrin.haECKi@haeusermann.ch">kathrin.haECKi@haeusermann.ch</a>), innert 30 Tagen nach Mitteilung Einsprache erheben.</li> </ul>

Vom Zentralvorstand des SHV genehmigt, März 2021.